

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 11. Januar 2023 – Aktenzeichen G40/2022/144.

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Langenhorn

Die Firma eFarming GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge hat mit Datum vom 17. August 2022 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (seit dem 1. Januar 2023 Landesamt für Umwelt), Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyse) beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Anlage in einem Container;
- Errichtung eines Verdichter-Containers;
- Errichtung eines mobilen Gasspeichers inklusive Fahrgestell;
- Errichtung eines Containers zur Lagerung von Ersatzteilen;
- Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätzen, Zuwegungen und Leitungen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25842 Langenhorn, An der B 5, Gemarkung Langenhorn, Flur 30, Flurstück 93.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist (voraussichtlich) für Juni 2023 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **13. Februar 2023 bis 13. März 2023** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
(Raum E.34)
(E-Mail flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de)

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 13:00 Uhr

sowie nach **Terminvereinbarung** unter Telefon (0461) 804-448 bzw. (0461) 804-1

- Amt Mittleres Nordfriesland, im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss
Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt
(E-Mail: info@amnf.de)
Montag bis Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 13:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **13. Februar 2023 bis zum 13. April 2023**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2022/144 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2022/144 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse flensburg.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 24. Mai 2023, ab 10 Uhr im Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind: § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.